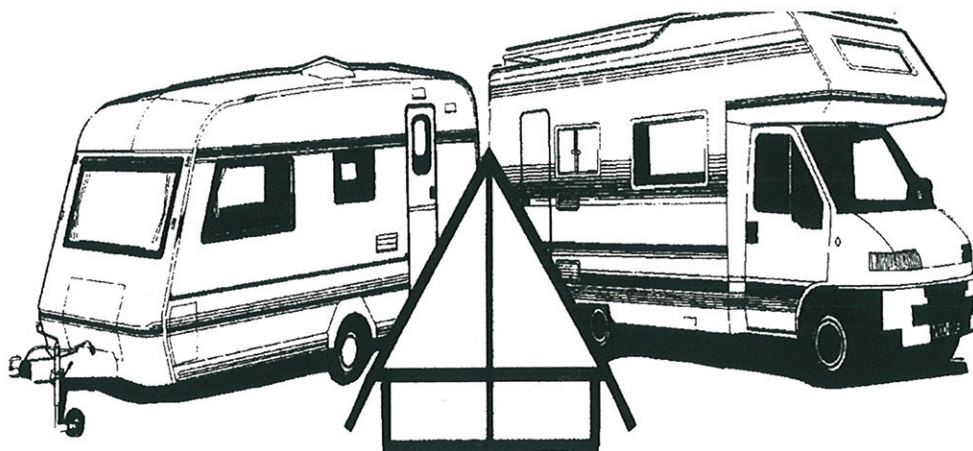
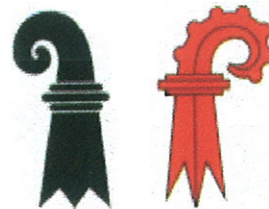


tcs

Camping - und Caravanning -
Club beider Basel



STATUTEN

des

**TCS Camping- und Caravanning-
Club beider Basel**

**TCS Camping- und
Caravanning-Club
beider Basel
Hauptstrasse 76**

4153 Reinach

**Tel. 061 712 02 40
Fax 061 712 02 40**

06.02.2004

Statuten

Gründung/Name/Sitz

Art. 1

Der am 13. Januar 1950 gegründete TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, (im folgenden "Club" genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Clubs ist Reinach.

Zweck des Clubs

Art. 2

Der Club bezweckt den Zusammenschluss aller in der Region wohnhaften Campeure des Touring Club Schweiz (TCS).

Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch:
Veranstaltungen wie Campingtreffen, Ausflüge, Clubhocks, Vereinsversammlungen sowie das Fördern von Campingmöglichkeiten.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

1. Mitglied des Clubs wird jede volljährige Person aus der Region Basel, die die Mitgliedschaft als Campeur beim TCS besitzt oder erwirbt.

Alle Mitglieder sind in allen Belangen des Clubs stimmberechtigt.

2. Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied wird jede Person, die die TCS Campeurmitgliedschaft erwirbt oder besitzt.
 - b) Aktiv-Mitglied kann jedes Campingmitglied werden, das gewillt ist, aktiv am Clubleben teilzunehmen und den Club in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Aktiv-Mitglieder entrichten einen separaten Aktiv-Mitgliederbeitrag und werden über alle Aktivitäten schriftlich orientiert.

c) Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktiv-Mitglieder, sind aber vom Aktiv-Mitgliederbeitrag befreit.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung wegen Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge sowie durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Club kann ohne Angabe der Gründe durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Mittel und Haftung

Art. 4

1. Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, die durch den TCS festgelegt werden
- b) Aktiv-Mitgliederbeiträgen
- c) Zuwendungen und Erträgen allfälliger Campingplätze
- d) Zuwendungen des TCS
- e) Freiwilligen Zuwendungen
- f) Erträgen aus dem Clubvermögen

2. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet allein das Clubvermögen.

Organe

Art. 5

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird normalerweise im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung

kann persönlich und/oder durch Veröffentlichung im offiziellen Cluborgan bekannt gegeben werden.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mit Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 7

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Abnahme des Revisorenberichtes
- d) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung des Aktiv-Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Statutenrevision
- h) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die vom Vorstand mit der Traktandenliste vorgelegt werden
- k) Auflösung des Clubs

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Stimmenmehr, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Art. 8

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird eingeladen:

- a) Wenn der Vorstand es als notwendig erachtet
- b) Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder zwei Rechnungsrevisoren dies schriftlich mit Bekanntgabe der Gründe verlangen
- c) Durch Beschluss der Generalversammlung

Mitgliederversammlung

Art. 9

- a) Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden
- b) Die Mitgliederversammlung wird zur Orientierung von Mitgliedern und Vorstand abgehalten. Die Versammlung hat nur beratende Funktion.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Präsident und Kassier werden durch die Generalversammlung bezeichnet; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Vakanzen während einer Amtszeit werden für den Rest der Amtszeit wieder besetzt.

Vorstandsmitglieder sind (wieder-) wählbar, sofern sie im Zeitpunkt der (Wieder-) Wahl das 70. Altersjahr noch nicht erfüllt haben.

Art. 11

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse. Im besonderen steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Clubs zu.
- b) Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen oder Drittpersonen einsetzen und an sie dazu notwendige Kompetenzen delegieren.
- c) Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- d) Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier, rechtsverbindliche Unterschrift.
- e) Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.

Art. 13

Vorstand, Kommissionen und Drittpersonen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung beziehen. Die Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Die Rückerstattung von Auslagen unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand.

Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäfte des Kassiers zu überwachen.

Nach drei Amtsperioden sind sie nicht mehr wählbar. Die Rechnungsrevisionen haben durch mindestens zwei Amtsinhaber zu erfolgen.

Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann nur gültig beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Versammlung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.


Art. 16

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der TCS Sektion beider Basel zu treuen Händen übergeben.

Sollte innert 10 Jahren ein Club mit den gleichen Bestrebungen gegründet werden, so kann er Anspruch auf das vorhandene Vermögen stellen.

Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 6. Februar 2004.

**TCS Camping- und Caravaning-
Club beider Basel**



François Golay/Präsident Martin Hediger/Aktuar